

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Frau Christine Schüren
Langer Rehm 6
24149 Kiel

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

24.09.2019
Unser Zeichen

bitte stets angeben

**Gutachtliche Stellungnahme
für die Interessengemeinschaft Kieler Stadtaubenförderung**

Ohne auf die nähere Fallgestaltung im Einzelnen einzugehen, darf ich aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung und Kenntnis des Tierschutzrechts Folgendes beitragen:

1. Wie der verbreitete Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz, 3. Auflage 2016, S. 77 f. Rn. 16 – mit Bezug auf Prof. Dr. Michael Kloepfer im Bonner Kommentar zum GG Art. 20 a Rn 39 - erläutert, führt die staatliche Schutzpflicht für die Tiere nach der Verfassungsnorm des Art. 20 a GG zu einer eindeutigen Berücksichtigungspflicht für die Gesetz- und Verordnungsgebung. Dabei wird speziell auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.2010 abgehoben, dass bei der gebotenen Würdigung der tierschonenden Alternativen von vollständigen und zutreffenden Tatsachen auszugehen ist, die auf „Fachkenntnisse, Erfahrungen und systematisch erhobene Informationen“ zurückgreifen. Genau dies spiegelt einen verfassungskonformen Hebel, um der vorliegenden Sachlage gerecht zu werden. Daraus folgt nicht automatisch die Nichtigkeit der Verordnung, denn die Regel des Fütterungsverbots könnte sogar Bestand haben, wenn die staatliche Schutzpflicht für Tiere durch die in vielen Kommunen erfolgende Praxis des integrierten tierschutzkonformen Konzepts zur Begrenzung der Taubenpopulation generell umgesetzt würde. Möglich bliebe weiterhin, dass wirkungsvolles staatliches Handeln für die Stadtauben der Kommune im Ausnahmefall durch Privatpersonen ergänzt würde, die praktische Hilfe für Tiere in akuter Not leisten (vgl. § 323 c StGB und §§ 32, 34 StGB sowie § 16 OWiG).

Zur Klarstellung des Umfangs der staatlichen Schutzpflicht für Tiere gilt: Tierschutz ist demgemäß verfassungskonform eine Rechtspflicht der Staatsorgane und des einzelnen. Hiernach ist zu vermeiden, dass dem Einzeltier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 1TierSchG), erst recht ist Hilfe zu leisten (§ 323 c StGB), damit nicht gravierende Straftatbestände quälerischer Tiermiss-handlung durch Unterernährung und anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden von Tieren (§ 17 Nr. 2 b TierSchG) auftreten. Ein Konzept sinnvoller Vorsorge zur Betreuung von Taubenpopulationen muss sich – wie erwähnt - auf verlässliche Zahlen stützen, um den Regelungsbedarf für Tauben zu befriedigen.

2. Auch soweit eine Verordnungsermächtigung über die Bekämpfung verwilderter Tauben mit dem „Zweck“ verknüpft würde (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG), „zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit“ zu gelangen, müsste die verfassungskonforme Zulässigkeit der Verordnung und deren Konsequenz gegenüber Betroffenen hinterfragt werden: Dafür spricht das Hennenurteil des BVerfG vom 6.7.1999 (NJW 1999, 3253 ff.) und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, denn die Verordnung muss rechtens erkennbar und vorhersehbar machen, was vom Bürger gefordert werden kann (BVerfGE 10, 258,; 18, 61; 58, 277). Eine Abwägung dieser Art zu unterlassen, wäre nicht rechtens. Allerdings muss bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung einer kommunalen Rechtsverordnung jene zum Zuge kommen, die im Einklang mit der Verfassung steht, die also verfassungskonform ist (ständige Rechtspr. des BVerfG). Eine Stadtverordnung dürfte also nicht als nichtig gelten, solange die zwingenden Gebote des Tierschutzes zumindest im Wege von Ausnahmeregelungen zu Verbotsnormen zur Geltung kommen können und müssen. Ein totales Verbot der Taubenfütterung wäre jedoch nichtig, wie – vorsorglich - auch die nachstehenden Ausführungen zur Frage der „praktischen Konkordanz“ bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Verfassungsgütern ergeben.
3. Das Verhalten Dritter, das etwa durch Abfälle und ungeeignete Lebensmittelreste bei Tauben infektiösen Kot und Krankheitskeime vermitteln kann, ist nicht denen anzulasten, die aus einer Gewissensentscheidung akut hilfebedürftigen Tauben artgerechtes Körnerfutter in geeigneter Menge gewähren und dadurch sowohl die nach § 323 c StGB erforderliche, zumutbare Hilfe leisten als auch dem Tatbestand der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b TierSchG entgegenwirken. Die entgegengesetzte Haltung, welche die persönlich zurechenbaren Sachverhalte zu Lasten von Tierfreunden vermischt, wäre rechtsstaatlich nicht tragfähig. Und selbst wenn es einen zurechenbaren Konflikt mit einem anderen Verfassungsgut geben würde – etwa Schutz des sozialpflichtigen Eigentums mit dem in der Menschenwürde wurzelnden Gewissensrecht für das Leben und Wohlergehen von Tieren -, müsste die Konfliktlösung nach ständiger Rechtsprechung im Wege der „praktischen Konkordanz“ geschehen (vgl. bereits v. Loeper in: Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 2002, Einführung Rn 104 e mit Bezug auf BVerfG 32, 98, 108; 35, 202, 225; 39, 1, 43). Dann wären das ohnehin dem Dienst an der Allgemeinheit, also auch dem Schutz der Tiere, verpflichtete Eigentum und die „öffentliche Reinlichkeit“ abzuwägen mit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen „Ethik des Tierschutzes“ (BT-Dr 14/8860), verstärkt um das vorbehaltlose Grundrecht der Betroffenen auf Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG, das nach Art. 1 GG unantastbar ist. Es im Sinne von gewissenbedingter Nothilfe für Tiere nicht zu berücksichtigen, verbietet sich dann schon ansatzweise. Würde sich hier unsere Gesellschaft vom Gewissen gegenüber Tieren als „fühlenden Wesen“ (Art. 13 AEUV) und als „Mitgeschöpfen“ (§ 1 TierSchG) distanzieren, wäre dies auch ein Schlag gegen die heute mehr denn je unerlässliche Mitweltethik, die sich im Sinne künftiger Generationen (vgl. Art. 20 a GG) für das Leben auf diesem Planeten gerade am Beispiel des Klimaschutzes als existentiell unverzichtbar erweist. Es stünde auch im Gegensatz zum Urteil des OLG Naumburg zu Undercover- Recherchen beim

Versagen staatlicher Aufsicht und Kontrolle bei tierschutzwidrigen und qualvollen Massentierhaltungen, die ein Nothilferecht mutiger Bürgerinnen und Bürger für Tiere nach § 34 StGB oder nach § 34 a StGB und nach § 16 OWiG begründen (vgl. auch Felix Herzog „Nothilfe für Tiere?“ in JZ 2016).


RA Dr. Eisenhart v. Loeper